Die Wechselbereicherungsklage

(Artikel 83 W.O.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

bacc. jur. Friedrich Brandt

Referendar bei der Kgl. Staatsanwaltschaft Magdeburg.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinem lieben Vater

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Die Bereicherung 1

Zweites Kapitel.

Der Schade des Wechselinhabers 22

Drittes Kapitel.

Die Parteien 27

Viertes Kapitel.

Die Beweislast des Klägers und die Einreden des Beklagten . . 33

Fünftes Kapitel.

Das rechtliche Wesen der Bereicherungsklage und seine praktischen Folgen 38

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Breslau 1896.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1882. Besorgt von Dr. Oskar Borchardt.

Canstein, Frhr. von, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Wien 1883 und 1892.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 5. Aufl. Halle a. d. S. 1897.

Gareis, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 3. Aufl. München 1901.

Gaupp-Stein, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6. und 7. Aufl. Tübingen und Leipzig 1904.

Grünhut, Wechselrecht. Leipzig 1897.

Haimerl, Anleitung zum Studium des Wechselrechts. Wien 1855.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Kheil, Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaates. 2. Aufl. Prag 1859.

Krall, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Wien 1873.

Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1884.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterung. Leipzig 1848.

Munk, Die preußische Gerichtsverfassung. Berlin 1880.

Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des obersten österreichischen Gerichtshofs. Wien 1864 und 1867.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz (nebst Entwurf und Motiven). Leipzig 1848.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 2. Aufl. Berlin 1896.

Thilo, Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1879.

Thöl, Das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Volkmar und **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. Stuttgart 1880.

Wieland, Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

Aus Zeitschriften:

Pfersche in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 11.

Renaud im Archiv für civilistische Praxis Bd. 46.

Siebenhaars Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, Fick Bd. 6; Gräwell Bd. 1; Jacobi Bd. 9; Jolly Bd. 3; Koch Bd. 2; Ladenburg Bd. 4; Siebenhaar Bd. 18; Stern Bd. 4; Swoboda Bd. 15.

Hoffmann in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd 1.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts: R.O.H.G.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen: R.G.

Sämtliche Schriften sind mit dem Namen ihrer Autoren zitiert.

Erstes Kapitel.

Die Bereicherung.

Art. 83 W.O. lautet:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Seine Berühmtheit in Wissenschaft und Praxis verdankt der vorstehende Artikel zumeist der Frage, worin die Bereicherung auf seiten des Ausstellers oder Akzeptanten bestehe, die vom Gesetz als Grundlage der Klage aus diesem Artikel gefordert wird. Die meisten und einander widerstreitendsten Erörterungen, die sich mit Art. 83 befassen, sind an diese Frage geknüpft, und alle in dieser Hinsicht denkbaren Möglichkeiten sind dem Versuche einer theoretischen Begründung unterworfen worden. Es sind vier Werte, die bei der Wechselbegebung und den weiteren mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäften hervortreten können, nämlich Valuta, Deckung, Wechselsumme und Regreßsumme, und jeder von ihnen hat es sich gefallen lassen müssen, als Objekt der Bereicherung bezeichnet zu werden.

Ehe man auf die Frage eingehen kann, worin im vorliegenden Falle die Bereicherung zu suchen sei, muß man darüber klar sein, was denn unter Bereicherung überhaupt zu verstehen sei.

Bereicherung ist jede Verbesserung des Vermögens einer Person. Ihr Umfang ist gleich dem Unterschiede zwischen dem Stande des Vermögens vor dem die Vermehrung verursachenden Ereignis und dem Stande nach demselben, soweit diese Vermögensveränderung durch jenes Ereignis herbeigeführt wird.

Der jeweilige Stand eines Vermögens ergibt sich aus

1. seinen positiven Bestandteilen, das sind die realen Werte und Forderungen;

2. aus seinen negativen, das sind die Schulden.

Eine Verbesserung des Vermögens kann demnach eintreten

1. infolge eines Zuwachses an positiven Bestandteilen durch Erwerb wirtschaftlicher Güter oder Forderungen und

2. durch Wegfall einer Schuld ohne Aufwendung einer entsprechenden Gegenleistung aus dem Vermögen. Denn wird eine vollwertige Gegenleistung bewirkt, so verringert sich das Vermögen wieder im gleichen Maße, und von einer Verbesserung kann keine Rede mehr sein.

An die genannten beiden Möglichkeiten knüpfen sich die auseinandergehenden Theorien über die Bereicherung, welche Art. 83 verlangt. Die einen behaupten, die Bereicherung müsse eine „positive" sein, die anderen, sie bestehe in dem Fortfall einer Schuld.

Aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist bedauerlicherweise nach dieser Richtung hin gar nichts zu entnehmen. Ja, die Motive des preußischen Entwurfes, welcher den Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz zugrunde lag, heben sogar ausdrücklich hervor, daß es sich empfehle, von einer Spezialisierung der Fälle der Bereicherung abzusehen, daß man

es vielmehr ohne Gefahr der Beurteilung des Richters überlassen könne, zu entscheiden, wann eine Bereicherung vorliege.[1]) Daß man es unterließ, hier eine genaue Vorschrift über das Wesen der als Klagevoraussetzung erforderten Bereicherung zu erteilen, hat bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle arge Verwirrung hervorgerufen.

Die Meinungsverschiedenheiten, welche bei der Forschung nach der Bereicherung zutage getreten sind, haben ihre Ursache in dem Umstande, daß man nicht darüber einig war, welches das die Bereicherung verursachende Ereignis eigentlich sei. Der Differenz bezüglich dieses Ausgangspunktes, an den dann die Folgerungen über den Umfang der Bereicherung geknüpft wurden, scheint man sich jedoch nicht bewußt gewesen zu sein. Zu den wenigen, welche klar aussprachen, welches ihrer Meinung nach dieses die Bereicherung herbeiführende Ereignis sei, gehören Pfersche und Wieland. Beide sehen dasselbe in der Präjudizierung oder Verjährung selbst, „dem einzigen tatsächlichen Umstande, welchen das Gesetz erwähnt".[2]) Den gleichen Standpunkt — es möge hier noch dahingestellt bleiben, ob er der richtige ist — nehmen nach dem Endergebnisse ihrer Auseinandersetzungen Thöl[3]) und Canstein[4]) ein.

Wieland gelangt von diesem Standpunkte aus zu folgender Erwägung[5]):

Vor der Präjudizierung oder Verjährung war der Trassant verpflichtet, die Regreßsumme, der Akzeptant, die Wechselsumme

---

[1]) Motive S. LXXIII.
[2]) Pfersche S. 275; Wieland S. 54.
[3]) Thöl § 112.
[4]) Canstein § 28.
[5]) Wieland S. 54 f.

zu zahlen. Durch die Präjudizierung oder Verjährung fällt diese Verpflichtung fort. Die Bereicherung ist also auf seiten des Trassanten gleich der ganzen Regreßsumme, auf seiten des Akzeptanten gleich der ganzen Wechselsumme. — Daß dieser Schluß jedoch durchaus nicht immer zutrifft und daß die Bereicherung nicht stets diesen Summen gleichkommt, soll weiter unten nachgewiesen werden. Indessen verkennt auch Wieland die Notwendigkeit nicht, daß in gewissen Fällen der Bereicherungsanspruch sich auf einen Teil jener Summen beschränken oder überhaupt wegfallen müsse. Deshalb weist er darauf hin, daß ja das Regreßversprechen des Trassanten nur ein bedingtes sei. Dies ist allerdings richtig: Nur dann ist der Trassant zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, wenn der Trassat die Wechselsumme nicht zur rechten Zeit bezahlt. Hieraus folgert Wieland: „Nur dann läßt sich sagen, der Trassant sei um die Regreßsumme bereichert, wenn anzunehmen ist, die Bedingung wäre eingetreten, d. h. der Wechsel wäre trotz rechtzeitiger Präsentation vom Trassaten nicht eingelöst worden. Dies läßt sich freilich mit absoluter Sicherheit nicht vorher bestimmen; indes lassen sich aus dem Deckungsverhältnisse hinlängliche Anhaltspunkte gewinnen: Es kommt darauf an, ob dem Trassaten zur Verfallzeit Deckung geleistet war oder nicht. Hatte der Trassat Deckung in Händen, so konnte mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß er den Wechsel honoriert hätte." Wieland kommt somit zu dem Schluß: „Der Trassant haftet im Umfange der Regreßsumme, es sei denn, daß er den Nachweis der geleisteten Deckung zu erbringen vermag." Dieser Gedankengang vermag wenig zu überzeugen. Erscheint es schon sehr gewagt, eine juristische Folgerung mit einer bloßen Wahrscheinlichkeit zu begründen, so erhebt sich außerdem das folgende, noch gewichtigere Bedenken: Wenn es schon richtig ist, daß das Regreßversprechen des Trassanten nur ein bedingtes

ist, so ist ebenso unzweifelhaft die Verpflichtung des Akzeptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels an keine Bedingung geknüpft. Und wie verhält es sich dann mit dem Umfange der Haftung dieser Wechselschuldner gegenüber der Bereicherungsklage? Soll es für sie keine Möglichkeit geben, ihrer Verpflichtung ganz oder zum Teil ledig zu werden? Hier versagt also die Konstruktion Wielands.

Zu einem anderen Resultat gelangt Pfersche. Es würde befriedigen, wenn es mit dem Gesetze vereinbar wäre. Im Art. 83 heißt es: Aussteller und Akzeptant bleiben „nur soweit" verpflichtet, als sie sich bereichern würden. Wie wir sehen werden, legt Pfersche diesem „nur soweit" die Bedeutung eines „wenn" bei und kommt zu dem zwar nicht ausgesprochenen, seinen Ausführungen aber unverkennbar zugrunde liegenden Schluß: Die Grundlage einer die Verjährung oder Präjudizierung überdauernden Verpflichtung des Ausstellers und des Akzeptanten bildet die Tatsache, daß sich der Wechselschuldner bereichern würde; der Umfang seiner Haftung wird indessen durch den Umfang der Bereicherung nicht bestimmt.

Zunächst legt Pfersche den Umfang der Belastung des Ausstellers und des Akzeptanten fest, welche mit der Präjudizierung oder Verjährung aufgehoben wird.[1]) Der Wegfall dieser Belastung bildet nun aber die Bereicherung des Ausstellers und des Akzeptanten, wenn man in der Verjährung oder Präjudizierung das die Bereicherung verursachende Ereignis erblickt. Denn nur diese Verbesserung im Vermögen der bezeichneten Wechselschuldner wird durch dieses Ereignis bewirkt.[2]) Pfersche läßt jedoch den dem Wechselinhaber verbleibenden Anspruch sich nicht auf die so gefundene Bereicherung

---

[1]) S. 280 f.

[2]) Hierauf wird unten S. 11 noch zurückgekommen werden.

richten. Er fährt vielmehr fort, eine der an der Wechselbegebung beteiligten Personen, der „Kreditnehmer", der aus der Wechselbegebung Gewinn zog, ohne seinerseits etwas aufzuwenden, müsse die ganze vom Wechselgläubiger verlorene Summe lukrieren, da er ja infolge der Präjudizierung oder Verjährung die Deckungssumme erspare, die er sonst an einen der Wechselschuldner hätte zahlen müssen.[1]) Deshalb bestehe die „höchst einfache Lösung des legislativen Problems" nun darin, daß sich auf die Herausgabe der so ersparten Deckung der Anspruch des geschädigten Wechselinhabers richten müsse, für welche der Kreditnehmer das Wertobjekt geschaffen und damit Kredit erworben habe.[2]) Zwar bestehe zwischen dem Kreditnehmer, wenn er nicht zugleich Wechselschuldner sei, und dem Wechselinhaber bisher keine rechtliche Beziehung. Da indessen der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger gegenüber ebenfalls durch die Befreiung von der Wechselschuld bereichert erscheine, so sei ein genügender Anhalt vorhanden, um nach Wegfall der Wechselschuld einen Anspruch des Gläubigers wider denselben zu statuieren. Indem man dem Wechselgläubiger aber den Anspruch auf die ersparte Deckung gebe, würde durch dessen Geltendmachung schließlich nur der Kreditnehmer getroffen. Denn wenn der Wechselschuldner bereits die Deckung vom Kreditnehmer erhalten habe, so brauche er diese nur herauszugeben; wenn er sie aber noch nicht erhalten habe, so habe er nur seinen Anspruch auf die Deckung an den Wechselgläubiger abzutreten. Sei aber der Wechselschuldner selbst Kreditnehmer, so habe er, wenn er die Deckung noch in Händen habe, diese bis zum Belaufe der Regreß- resp. Wechselsumme herauszugeben; wenn er sich der Deckung aber bereits entäußert habe (indem er sie als Trassant dem Akzeptanten,

---

[1]) S. 281.
[2]) S. 283.

als Akzeptant dem Domiziliaten aushändigte), so müsse er den Rückgabeanspruch an den Wechselinhaber abtreten.[1]) — Wenn diese Theorie mit dem Gesetz in Einklang stünde, wie Pfersche behauptet, so müßte man sie schlechthin als eine ideale Lösung des Problems bezeichnen; denn sie wird dem Rechtsempfinden mehr gerecht, als irgend eine andere. Doch kann es kaum zweifelhaft sein, daß sie an dem Gesetz keinen Anhalt findet. Denn einerseits: Wie soll der Wechselschuldner einen Ersatzanspruch, den er nur durch Zahlung der Wechselschuld erwerben würde, den er also gar nicht innehat, abtreten? Und zweitens, was die Hauptsache ist: Ist die Interpretation der Gesetzesworte: „nur soweit", auf der sich, wie wir gesehen haben, Pferches Folgerung aufbaut, die richtige? Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Denn diese Worte haben sicherlich mehr, als eine bloß konditionale Bedeutung. Vielmehr wollte der Gesetzgeber damit zugleich das Maß der Haftung des Ausstellers und Akzeptanten feststellen.[2]) Und mit der Wegnahme dieses Grundsteins fällt Pferches ganze Konstruktion.

Canstein macht den gleichen Fehler wie Wieland. Auch er erklärt ohne weiteres die ersparte Regreßsumme als die Bereicherung des Trassanten, die ersparte Wechselsumme als die Bereicherung des Akzeptanten.[3]) Eine Beschränkung der Haftung dieser Wechselschuldner läßt er nur dann eintreten, wenn der Deckungs- (Valuta-) oder Revalierungspflichtige in Konkurs verfallen ist.[4]) Hier reduziert sich nach Canstein die Bereicherung in demselben Maße wie der Deckungs-, Revalierungs- oder Restitutionsanspruch. Canstein bildet

---

[1]) S. 283 ff.
[2]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 559/60, auch Anm. 4.
[3]) S. 430.
[4]) S. 432.

folgendes Beispiel[1]): „Hätte der Akzeptant 1000 fl. zu zahlen gehabt, so erspart er durch die Erlöschung der Wechselklage diese 1000 fl. Dieselben bilden aber nur dann seine Bereicherung, wenn er die Deckung dafür erhalten oder zu erhalten (geschenkt oder erlassen) hat. Erhält er statt der Deckung, wenn der Deckungspflichtige (Trassant oder Kommittent) in Konkurs verfallen ist, im Konkurse nur 25 % der Deckung, so erscheint er auch nur um 25 % der Wechselsumme, also um 250 fl. bereichert und hat nur diesen Betrag zu zahlen." Die Begründung, welche Canstein dieser verwickelten Theorie mitgibt, kann nicht als stichhaltig bezeichnet werden. Er sagt: „Da der Beklagte — wenn er die volle Wechsel- oder Regreßsumme zahlen müßte, obgleich er nicht die volle Deckung oder Revalierung erhielt — oft durch die Säumigkeit des Gläubigers einen Schaden erleiden würde, so hat das Gesetz vom Momente der mora des Wechselgläubigers auf diesen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Deckungs-, Restitutions- oder Revalierungspflichtigen überwälzt." [2]) Die Absicht, die Canstein hiermit dem Gesetzgeber unterschiebt, ist bei letzterem kaum anzunehmen. Denn die Fälle, in denen der Wechselschuldner durch die Säumigkeit des Wechselinhabers einen Schaden erleiden würde, beschränken sich auf diejenigen, in denen der Deckungs-, Restitutions- oder Revalierungspflichtige erst nach Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung in Konkurs geraten ist.[3]) Außerdem ist nicht zu ersehen — wenn man schon mit Canstein den Standpunkt teilt, daß nur die

[1]) S. 433.

[2]) S. 432.

[3]) Ist z. B. der Akzeptant in Konkurs gefallen und erst danach der Wechsel präjudiziert, so würde der Trassant, wenn er hier die volle Regreßsumme zu zahlen hätte, seinen Schaden nicht infolge der Säumigkeit des Wechselgläubigers erleiden.

Präjudizierung oder Verjährung das bereichernde Ereignis bildet —, weshalb die ersparte Wechsel- oder Regreßsumme hier nur dann eine Bereicherung des Wechselschuldners bilden soll, wenn der Wechselschuldner Deckung dafür erhalten hat. Nach den obigen Ausführungen über das Wesen der Bereicherung im allgemeinen muß ein jedes Ersparnis, das mit dem Wegfall einer Schuld in gleicher Höhe verbunden ist, als Bereicherung erscheinen.

Auch Thöl faßt die Präjudizierung oder Verjährung als das die Bereicherung verursachende Ereignis auf und folgert hieraus unrichtigerweise, daß dann stets die volle Regreßsumme die Bereicherung des Trassanten ausmachen müsse. Er sieht infolgedessen keine Möglichkeit, die Haftung des Trassanten auf eine kleinere Summe zu beschränken. Daraus schließt er, „daß es die Regreßsumme nicht kann sein sollen (auf die sich der Anspruch des Wechselinhabers nach der Präjudizierung richtet), weil sonst dem Inhalt nach dieselbe Forderung, welche fehlt und an deren Stelle eine Forderung mit einem anderen Inhalt treten soll, wiedergegeben wäre, nur unter einem anderen Namen, statt Regreßsumme: Bereicherung".[1]) Um deswillen verlegt Thöl die Bereicherung in die Deckung.[2]) Daß Thöl aus diesem Grunde dem Wechseleigentümer nur einen Anspruch auf die Deckung gewähren will, die der Trassant erspart oder die er von dem Kreditnehmer erhalten oder zu fordern hat, bezeichnet Lehmann[3]) mit Recht als eine gänzlich prinziplose Ansicht.[4])

---

[1]) S. 387 Note 12.

[2]) S. 382 ff.

[3]) S. 580 Anm. 4.

[4]) Gegen Thöl ferner: Hartmann S. 512; Dernburg S. 814; Staub zu Art. 83 § 21; Grünhut S. 564 ff. Wie Thöl so Siebenhaar S. 34 und R.O.H.G. XI S. 60.

Die Theorien Wielands, Cansteins und Thöls gehen von dem — wie schon angedeutet — unrichtigen Gesichtspunkte aus, daß die Bereicherung, wenn man die Präjudizierung oder Verjährung als das die Bereicherung herbeiführende Ereignis auffaßt, stets der vollen Regreß- oder Wechselsumme gleichkomme. Jetzt soll gezeigt werden, daß diese Ansicht nicht zutreffend ist, und an den Konsequenzen, die sich ergeben werden, wird es sich erweisen, daß auch der Ausgangspunkt aller der oben behandelten Gesetzesauslegungen, die Auffassung von dem bereichernden Ereignis, ein unhaltbarer ist.

Von diesem Ausgangspunkte aus erscheint die Bereicherung des Ausstellers und des Akzeptanten nämlich nur dann gleich der vollen Regreß- oder Wechselsumme, wenn dem Akzeptanten oder dem Aussteller infolge der Zahlung der Wechselschuld ein Anspruch auf Ersatz des Geleisteten nicht erwachsen sein würde. Das ist der Fall, wenn sie in der abstrakten Wechselschuld zugleich eine materiell eigene Schuld getilgt haben würden. In allen anderen Fällen aber würde ihnen im Augenblicke der Zahlung der Wechselschuld gegen eine andere Person (sei dies nun der andere Hauptwechselschuldner oder ein Dritter) ein civilrechtlicher Ersatzanspruch in Höhe des Geleisteten erwachsen sein. Hier ist also der Vermögensnachteil, den der belangte Wechselschuldner zu tragen hätte, wenn der Wechsel nicht präjudiziert oder verjährt wäre, nicht gleich der ganzen Wechsel- oder Regreßsumme. Derselbe mindert sich vielmehr um den wirklichen Wert seines Ersatzanspruches.[1]) Nehmen wir beispielsweise an, der Akzeptant, welcher bisher in keinerlei Beziehung zum

[1]) Bei der Berechnung des Vermögensstandes, also auch der Bereicherung, kann nie der nominelle Wert einer Forderung, sondern nur ihr tatsächlicher Wert in Betracht gezogen werden.

Trassanten stand, habe sich durch sein Akzept zur Zahlung von 1000 Mk. verpflichtet und diese auch zur Verfallzeit des Wechsels an den Inhaber gezahlt. Ob der Akzeptant hier überhaupt einen Vermögensnachteil erleidet, zeigt sich erst später. Denn durch die Zahlung erwirbt er ja einen Ersatzanspruch auf 1000 Mk. gegen den Trassanten. Ist der Trassant in der Lage, die 1000 Mk. zu ersetzen, so trifft den Akzeptanten kein Schade. Nur wenn der Trassant nicht imstande ist, diesem Ersatzanspruche zu genügen, so ist das Vermögen des Akzeptanten verringert. Hat der Trassant also nur noch 500 Mk. in seinem Vermögen, so hat der Ersatzanspruch des Akzeptanten gegen ihn in der Tat nicht mehr den Wert von 1000 Mk. Andrerseits kann man auch nicht ohne weiteres sagen, er habe einen Wert von 500 Mk.; der Wert kann noch geringer sein. Denn hier sprechen viele Möglichkeiten mit: Es kommt darauf an, ob der Akzeptant der einzige Gläubiger des Trassanten, ob letzterer in Konkurs ist oder nicht, ob der Konkurs durch Zwangsvergleich oder in anderer Weise endet.

Wird nun der Akzeptant durch die Verjährung oder die Präjudizierung von der Verpflichtung zur Zahlung der 1000 Mk. befreit, so ist der hierdurch für ihn herbeigeführte Vermögensvorteil, seine Bereicherung,[1]) mithin nicht gleich 1000 Mk., denn so hoch belief sich seine Belastung gar nicht, sondern er ist gleich 1000 Mk. minus den Ersatzanspruch gegen den Trassanten. — Wäre jedoch der Akzeptant selbst Kreditnehmer, so erwüchse ihm kein Ersatzanspruch, seine Bereicherung wäre also tatsächlich gleich 1000 Mk.

Wir erhalten somit für alle Fälle folgende Formel: Die durch die Präjudizierung oder Verjährung selbst verursachte Bereicherung des Wechselschuldners (Ausstellers oder Ak-

[1]) vgl. oben S. 5.

zeptanten) ist gleich der Wechselschuld (Regreß- oder Wechselsumme) vermindert um den Wert des Ersatzanspruches, den er ohne die Präjudizierung oder Verjährung bei Zahlung der Wechselschuld gehabt haben würde. Denn für diese Differenz hätte der Wechselschuldner dann aus eigenen Mitteln aufkommen müssen. Hätte der Wechselschuldner einen Ersatzanspruch nicht gehabt, weil er eine eigene Schuld gezahlt haben würde oder weil er ihn etwa durch Verzicht verloren hatte, so ist seine Bereicherung gleich der vollen Wechselschuld.[1])

Es bietet sich uns hier das merkwürdige Bild, daß die Bereicherung des Wechselschuldners um so größer wird, je schlechter die Vermögenslage des Ersatzpflichtigen ist, je mehr also der Wechselschuldner bei normalem Verlauf aus seiner eigenen Tasche hätte zahlen müssen. Schon dieser Umstand läßt erkennen, daß wir auf falscher Fährte sind, wenn wir die Verjährung oder Präjudizierung allein als das bereichernde Moment betrachten. Ferner erscheint es unmöglich, den wirklichen Wert des Ersatzanspruches, den der Wechselschuldner gehabt haben würde, festzustellen, ohne daß dieser Ersatzanspruch durch Zahlung der Wechselschuld seitens des Ausstellers oder Akzeptanten tatsächlich ins Leben getreten ist. Deshalb ist in denjenigen Fällen, in welchen dem Wechselschuldner ein Ersatzanspruch zustehen würde, das Maß der Bereicherung des Wechselschuldners nicht bestimmbar, und die einzige Möglichkeit, den Bereicherungsanspruch auf einen Teil der Wechselschuld zu reduzieren, praktisch nicht anwendbar.

Nun ergibt sich aber unzweifelhaft aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß es eine Möglichkeit geben soll, wonach sich der Bereicherungsanspruch des Wechselinhabers auf eine geringere Summe als die Wechsel- oder Regreßforderung be-

---

[1]) vgl. Pferfche S. 279—281.

schränkt. Es kann jedoch nicht der Wille des Gesetzes sein, dem Wechselschuldner ein oftmals nicht zu verwirklichendes Recht zu versprechen, sich unter gewissen Umständen von der Zahlung der vollen Wechsel- oder Regreßsumme zu befreien, sondern das Gesetz wollte dem Wechselschuldner ein tatsächlich ausführbares Recht verleihen. So kommen wir denn zu dem Resultat, daß die hier gefundene Bereicherung nicht die vom Gesetz gemeinte ist, daß mithin auch der Ausgangspunkt, von dem aus wir diese Bereicherung folgerichtig gefunden haben, ein unrichtiger gewesen sein muß. Das die Bereicherung verursachende Ereignis kann also nicht allein die Präjudizierung oder Verjährung des Wechselanspruches sein.

Betrachtet man den Art. 83 auf seinen Wortlaut hin, so wird man zugeben müssen, daß hier keineswegs der Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung als jenes Ereignis dargestellt wird. Das Gesetz spricht nur davon, daß durch die Verjährung oder Präjudizierung die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers oder des Akzeptanten erloschen sein müsse. Wie schon oben erwähnt, verschweigt es aber, in welchen Umständen das bereichernde Ereignis zu suchen sei.

Eine Bemerkung in den Protokollen der Leipziger Wechselkonferenz[1]) weist uns indessen auf den rechten Weg. Von den Hamburger Deputierten wurde nämlich bei der Beratung des Artikels hervorgehoben, daß unter einer „Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers" eine „positive" Bereicherung gemeint sei, nicht etwa bloß der negative Umstand, daß die Versäumnis (z. B. die verspätete Präsentation des Wechsels zur Zahlung) keinen Schaden verursacht habe. „Der Grundsatz, daß niemand mit dem Schaden eines anderen

---

[1]) S. 195.

sich bereichern solle, gehe keineswegs dahin, daß der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten einen Schaden, welcher diesen letzteren betraf, bei veränderten Umständen aber ihn selbst betroffen haben würde, abnehmen müsse, sondern darin, daß durch die Versäumnis nichts gewonnen werden solle, was nach dem materiellen Rechte nicht wirklich gebühre. Es komme also darauf an, ob oder wie weit der durch die Versäumung des Wechsels Liberierte den Bezogenen mit Deckung versehen oder an denselben eine Forderung zu machen gehabt habe; in solchem Falle müßten aber alsdann dem Inhaber des Wechsels, auf dessen Kosten, jura cessa an den Bezogenen erteilt werden." — Diese Bemerkung bestätigt die oben geäußerte Ansicht, daß nicht die allein durch die Präjudizierung oder Verjährung verursachte Bereicherung die vom Art. 83 gemeinte ist. Denn unter dem „Schaden, den der eine Kontrahent erleidet, während ihn unter veränderten Umständen der andere Kontrahent hätte tragen müssen", ist in der wiedergegebenen Stelle wohl kaum etwas anderes als der dem Wechselinhaber verloren gegangene Anspruch auf die Wechsel- oder Regreßsumme zu verstehen. Dies ist der Schade, den nach der Präjudizierung oder Verjährung der Wechselinhaber zu tragen hat, während vorher der Wechselschuldner für die Zahlung dieser Summe hätte aufkommen müssen. Um diesen Schaden soll es sich hier nicht handeln. Wohl aber soll der Wechselschuldner nichts gewinnen, was ihm nach materiellem Rechte nicht gebührt. Hier werden wir offenbar auf das Valuta- und Deckungsverhältnis hingewiesen; nur in diesem Verhältnis treten die materiell-rechtlichen Beziehungen zwischen den an dem Wechselgange beteiligten Personen zutage.

So erscheint denn nicht allein die Präjudizierung oder Verjährung als das Ereignis, welches die vom Art. 83 gemeinte Bereicherung zur Folge hat, sondern wir müssen als dieses Ereignis das gesamte Wechselgeschäft bis zur Verjährung

oder Präjudizierung verstehen.[1]) Hierunter fallen alle jene Vorgänge, die in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhange mit der Ausstellung, Hingabe und dem weiteren Laufe des Wechsels stehen. Auf seiten des Ausstellers Empfang der Valuta oder Erwerb des Anspruchs auf Valuta, Übergabe der Deckung an den Domiziliaten (bei eigenen Wechseln) oder Bezogenen, auf seiten des Akzeptanten Empfang der Deckung und Übergabe der Deckung an den Domiziliaten. Das Schlußglied dieser Kette bildet stets die Verjährung oder Präjudizierung. Die Differenz zwischen der Vermögenslage vor dem Eintritt des Wechselschuldners in das Wechselgeschäft und seiner Vermögenslage nach der Verjährung oder Präjudizierung bildet (sofern der spätere Vermögensstand größer ist als der frühere, denn sonst ergäbe sich ein Schade) seine Bereicherung.

Die Bereicherung des Trassanten ergibt sich also:

1. Aus der erhaltenen Valuta oder dem Anspruch auf Valuta;[2])
2. abzüglich der von ihm dem Trassaten geleisteten Deckung;
3. plus seinem Restitutionsanspruch gegen den Trassaten.

Die des Akzeptanten:

1. Aus der erhaltenen Deckung;
2. abzüglich der von ihm dem Domiziliaten geleisteten Deckung;
3. plus seinem Restitutionsanspruch gegen den Domiziliaten.

Die des Ausstellers eines eigenen Wechsels:

1. Aus der erhaltenen Valuta oder dem Anspruch auf dieselbe;

---

[1]) vgl. Wächter S. 152.

[2]) vgl. Anm. auf S. 10.

2. abzüglich der dem Domiziliaten von ihm geleisteten Deckung;

3. plus seinem Restitutionsanspruch gegen den Domiziliaten.[1])

Der Aussteller ist also nur dann bereichert, wenn er selbst Valuta erhalten oder einen Revalierungsanspruch erworben hat. Hat er dies nicht, indem er die Tratte schenkungsweise begab oder indem er sich seines Anspruchs durch Verzicht entäußerte, so fehlt auch die Bereicherung.[2]) Desgleichen ist der

[1]) vgl. Swoboda S. 298; Renaud, Civil. Arch. 46 S. 365 ff.; Hoffmann, Zeitschr. für Handelsr. 1 S. 224; Schauberg, Novation durch Wechsel, Zeitschr. für Handelsr. 11 S. 296; Dernburg S. 865; Staub zu Art. 83 §§ 9 ff., § 21; Lehmann S. 580; Wächter S. 146; Grünhut Bd. 2 S. 564 ff.; Rehbein S. 146 Nr. 3. — R.O.H.G. Bd. 13 S. 226, 22 S. 257, 23 S. 261; R.G. in Zeitschr. für Handelsr. 31 S. 426—29; Entsch. 44 S. 78; Bolze, Praxis des R.G. in Civilsachen 1 Nr. 842; 4 Nr. 546; O. ö. Gerichtshof bei Peitler, Sammlung von wechselrechtl. Entsch. des o. ö. G., Wien 1864 und 1867, Nr. 89, 99, 103, 216, 234, 396, 452; Krall desgl. für die Jahre 1867—72, Wien 1873, Nr. 101, 104, 163; Czelechowsky, Sammlung wechselr. Entsch. des k. k. oberst. Gerichtshofes von 1872—1890, Wien 1885 und 1892, Nr. 73, 221, 224, 270, 370, 465, 564, 587. Bei dieser Menge übereinstimmender Ansichten und Entscheidungen muß diese Meinung als die herrschende angesehen werden. Die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Faktoren werden sehr häufig nicht gegeben sein. In diesen Fällen ist die Bereicherung dann eben gleich der vollen unter 1 angeführten Summe. Diese bildet zugleich das Maximum der Bereicherung des Wechselschuldners, die sich durch das Hinzutreten der 2 anderen Faktoren nur verringern kann; vgl. Grünhut S. 565 Anm. 4; Hartmann (S. 512) gelangt zu dem Ergebnis, die Bereicherung bestehe in der Differenz zwischen der erhaltenen Valuta und der nicht (?) gegebenen Deckung oder der erhaltenen Deckung und der nicht gezahlten Wechselsumme. Wie er zu diesem Resultat kommt, ist nicht erklärlich. Wie Hartmann so das Erk. des Ob.-Tribunals zu Berlin v. 9. 4. 1867, abgedruckt bei Borchardt S. 459 Nr. 7.

[2]) So Lehmann S. 580; Grünhut Bd. 2 S. 567 Anm. 18; Renaud S. 367. Anderer Ansicht Thöl S. 383 Note 11; Canstein

Akzeptant nur dann bereichert, wenn er Deckung erhalten hat. Hat er sein Akzept nur gegeben, um dem Trassanten in der an diesen von dem Remittenten zu entrichtenden Valuta einen unentgeltlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er die Deckung erläßt, so ist er nicht bereichert.

Es ist noch zu bemerken, daß eine Bereicherung des Akzeptanten auch nur dann vorhanden ist, wenn der Akzeptant nicht mehr verpflichtet ist, die ihm vom Trassanten geleistete Deckung diesem wieder herauszugeben, weil er den Wechsel nicht honoriert hat. Besteht diese Verpflichtung noch, so ist nur der Trassant bereichert, da dieser Valuta empfangen und außerdem noch den Rückerstattungsanspruch auf die Deckung hat.[1])

In der so festgestellten Bereicherung dürfte die vom Art. 83 gemeinte gefunden sein. Nur sie soll vom Wechselschuldner an den Wechselinhaber herausgegeben werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß die Haftung der beiden

---

S. 431, insbesondere Anm. 20. Ein interessantes Beispiel über das Fehlen einer Bereicherung bei erhaltener Valuta bildet Grünhut Bd. 2 S. 566 Anm.: „Geht die vom Trassanten gemachte, der Valuta äquivalente Deckung zufällig auf dem Transporte verloren, ohne also den Bestimmungsort bei dem Bezogenen zu erreichen, so müßte zwar der Trassant, wenn der Bezogene den Wechsel zur Verfallzeit honoriert hat, ein zweites Mal Deckung machen, da der Transport der Deckung auf seine Gefahr ging; allein obgleich nun infolge der Säumnis des Wechselinhabers die Honorierung von Seite des Bezogenen und daher auch die Deckungspflicht des Trassanten entfällt, so erscheint doch der Trassant nicht mehr als durch die Valuta bereichert, denn der in der Valuta gelegene Gewinn ist mit dem Verluste der ersten Deckung eingebüßt worden. Die ersparte zweite Deckung macht aber den Trassanten nicht reicher, wenn auch seine wirtschaftliche Lage günstiger erscheint; sein Vermögen hat nur die drohende Verminderung nicht erlitten, es ist nicht kleiner geworden; es ist ihm aber kein Vorteil zugegangen; es ist nicht größer geworden."

[1]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 568.

Hauptwechselschuldner nach Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung in angemessener Weise herabgemindert wird, wie dies vom Gesetz gewollt ist; auch weist die Bereicherung die in der oben angeführten Stelle der Protokolle angegebenen Kennzeichen auf.

Nur hinsichtlich eines Punktes könnten sich noch Bedenken erheben: In den Protokollen heißt es, die Bereicherung müsse eine „positive" sein. Hier könnte es zweifelhaft erscheinen, wie es denn bei einem zur Tilgung einer Schuld gegebenen Akzept und bei einem aus dem gleichen Grunde vom Trassanten ausgestellten Wechsel mit der Bereicherung steht. Man kann dem Deputierten, der den Ausdruck „positiv" gebrauchte, den Vorwurf nicht ersparen, daß er mit diesem Ausdruck eine unglückliche Wahl getroffen und dazu beigetragen hat, die Sachlage zu verdunkeln, anstatt sie aufzuklären. Bei richtiger Erkenntnis des Wesens der Bereicherung muß man zu der Überzeugung gelangen, daß eine andere als eine positive Bereicherung überhaupt nicht denkbar ist. Es wäre deshalb vollständig genügend gewesen, mit dem Art. 83 festzustellen, daß eben eine Bereicherung vorhanden sein müsse. Die Vermeidung eines Schadens und die mit ihr verbundene Ersparnis einer Summe, die dem Deputierten etwa als „negative" Bereicherung vorgeschwebt haben mögen, bilden ja an sich gar keine Bereicherung, sondern werden es erst, wenn mit ihnen der Wegfall einer Schuld, also eine tatsächliche Vermögensverbesserung verbunden ist.[1])

Als Bereicherung muß es darum auch gelten, wenn der Trassant, der Schuldner des Remittenten war, diesem zur Tilgung der Schuld den Wechsel an Zahlungsstatt gab, oder wenn der Akzeptant, der Schuldner des Trassanten war, sein Akzept an Zahlungsstatt gab, und wenn später Verjährung

[1]) vgl. o. S. 2.

oder Präjudizierung eintrat. In beiden Fällen ist die Civilschuld erloschen und in Höhe dieser ein Vermögensvorteil entstanden. Anders verhält es sich, wenn der Wechsel vom Aussteller nur zahlungshalber begeben oder das Akzept nur zahlungshalber gegeben war. Hier geht die Schuld, zu deren Tilgung der Wechsel dienen sollte, in der Regel nicht unter, wenn der Inhaber den Wechsel präjudizieren oder verjähren läßt. Es ist wohl nur ein Fall denkbar, in dem auch die Civilschuld erlischt und durch ihr Erlöschen eine Bereicherung des Wechselschuldners herbeigeführt wird: Wenn nämlich der Wechsel nicht in der Hand des Remittenten, dessen Anspruch gegen den Trassanten getilgt werden sollte und der den Wechsel gegen Valuta weitergegeben hat, sondern in der Hand eines entfernteren Indossatars präjudiziert oder verjährt ist. Infolge des Erlöschens seiner wechselmäßigen Haftung hat hier der Remittent keine Regreßpflicht mehr gegen seine Nachmänner und deshalb auch keinen Anspruch gegen den Trassanten, da er ja die erhaltene Valuta behalten darf.[1])

Ein späterer Wegfall der Bereicherung ändert an der Haftung des Wechselschuldners nichts, da er mit dem Wechselgeschäft in keinem Zusammenhange steht.[2]) Es kommt nur

---

[1]) Über Hingabe des Wechsels zahlungshalber und an Zahlungsstatt vgl. Rehbein S. 142 f. Nr. 4 u. 5; Staub S. 211 f. §§ 25—29; Dernburg S. 865 f. Im Zweifel gilt die Begebung des Wechsels oder die Erteilung des Akzepts als erfüllungshalber erfolgt (B.G.B. § 364 Abs. 2); vgl. Gareis, Komm. S. 137 Nr. 3; R.G. Bd. 9 S. 62 ff., 14 S. 210, 31 S. 109 ff.

[2]) vgl. Rehbein S. 141 Nr. 1; Staub S. 209 § 14; Grünhut S. 565 Anm. 17; Borchardt S. 810 Nr. 7; Gareis, Komm. S. 138 Nr. 4; Czelechowsky Nr. 437; R.G. Bd. 13 S. 5. Der Prinzipal galt als bereichert, obwohl der empfangsberechtigte Prokurist die Valuta unterschlagen hatte. — Anderer Ansicht: Renaud, W.R. S. 320 Anm. 17; Arch. f. civil. Pr. Bd. 46 S. 377; Koch S. 51;

darauf an, daß die Bereicherung zur Zeit der Präjudizierung oder Verjährung vorhanden war.[1])

Wesen und Umfang der Bereicherung sind somit festgestellt. Es bleibt nur noch übrig, auf eine den Gegenstand der Bereicherungsklage berührende Frage einzugehen. Betreffs des Falles nämlich, daß die Bereicherung des Wechselschuldners in einem Anspruch besteht, oder daß der Wechselschuldner keine Geldsumme, sondern andere Sachen als Valuta oder Deckung empfangen hat, gehen die Meinungen auseinander. Die einen gestatten, daß der Wechselschuldner die Bereicherung durch Zession seines Anspruches oder in der erhaltenen Sache selbst herausgibt,[2]) während die anderen dem Wechselschuldner dieses Recht versagen und ihm die Verpflichtung auferlegen, die Bereicherung auf alle Fälle in Form einer Geldsumme herauszugeben.[3]) Die letztere Ansicht wird darauf gestützt, daß der Bereicherungsanspruch ein „Residuum" des Wechselanspruchs, und dieser ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme sei. Daß die Absicht des Gesetzgebers eine andere war, geht aus der oben angeführten Bemerkung der Protokolle

---

Liebe S. 221; Hartmann S. 512; Kuntze S. 116; Kreis S. 163; Canstein S. 433.

[1]) „Für die Entstehung der Bereicherungsklage kommt lediglich der Sachverhalt zur Zeit des Eintritts der Verjährung der Wechselklage in Betracht" (R.G. Bd. 43 S. 79). Für die oben ausgesprochene Ansicht spricht auch der Wortlaut des Art. 83: „. . . sie bleiben soweit verpflichtet, als sie sich bereichern würden . . ." Andernfalls würde es heißen: „als sie bereichert sind", oder es wäre ein Zusatz gemacht, wie im § 818 Abs. 3 B.G.B.: „die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist."

[2]) So Lehmann S. 580; Koch S. 58f.; Pfersche S. 285; Swoboda S. 304f.; Grünhut S. 566 Anm.; R.O.H.G. Bd. 23 S. 263.

[3]) z. B. Canstein S. 432; Staub S. 210 § 17.

hervor, welche klar zum Ausdruck bringt, daß der Wechselschuldner sich mit der Abtretung des Anspruchs genügen lassen solle.[1])

Der Wechselschuldner hat also den Gegenstand seiner Bereicherung selbst, falls er sich dessen nicht behufs Deckung oder Zahlung entäußert hat, herauszugeben; d. i. entweder die erhaltene Geldsumme oder Sache oder der erworbene Anspruch. Andernfalls zahlt er die Differenz zwischen Erhaltenem und Gegebenem und tritt seinen Rückerstattungsanspruch auf das letztere an den Wechselinhaber ab.[2])

---

[1]) vgl. o. S. 14.

[2]) vgl. oben S. 15 f.

Zweites Kapitel.

Der Schade des Wechselinhabers.

Ebenso wie um die Bereicherung des Wechselschuldners ist der Streit um die zweite Voraussetzung des Wechselbereicherungsanspruchs, den Schaden des Wechselinhabers, entbrannt. Von der einen Seite wird nämlich behauptet, der bloße Verlust des wechselmäßigen Anspruchs sei der die Wechselbereicherungsklage begründende Schade des Inhabers,[1]) von der anderen, ein wirklicher Schade sei nur dann vorhanden, wenn der Wechselinhaber für den Erwerb des Wechsels seinerseits eine Leistung bewirkt, wenn er mit anderen Worten Valuta gegeben habe.[2])

Der Streit dreht sich um denselben Punkt, wie der um die Bereicherung. Entsprechend der Bereicherung, die eine Vermögensvermehrung darstellt, müssen wir als Schaden die Verringerung des Vermögens einer Person auffassen. Und

---

[1]) So Swoboda S. 299; Hartmann S. 513; Thöl S. 383; Volkmar-Loewy S. 321 Nr. 6; Grünhut Bd. 2 S. 564 Anm. 15; Pfersche S. 275 Anm. 5; Canstein S. 434; Staub S. 206 § 5; Urt. des R.G. v. 7. 7. 1880 (Zeitschr. f. H. Bd. 31 S. 426); Peitler Nr. 270; Krall Nr. 172; Czelechowsky Nr. 564, 587.

[2]) Koch S. 49; Dernburg S. 865; R.O.H.G. Bd. 8 S. 238; Erk. des Ob.-Trib. zu Berlin v. 9. 4. 1867 (abgedruckt bei Borchardt S. 459 Nr. 7); Urt. des R.G. v. 24. 6. 1881 (Z. f. H. Bd. 31 S. 429); Peitler Nr. 89; Krall Nr. 101, 172, 203; Czelechowsky Nr. 221, 370, 479.

wie die Bereicherung, so wird auch der Schade durch ein bestimmtes Ereignis herbeigeführt. Die Differenz zwischen der Vermögenslage vor diesem Ereignisse und der Vermögenslage nach demselben bestimmt den Umfang des Schadens. Betrachtet man nun allein die Präjudizierung oder Verjährung als das schädigende Ereignis, so kommt man allerdings zu dem Resultat, daß der Verlust des Wechselanspruchs der Schade des Wechselinhabers sei. Dieser Standpunkt wird von Staub, einem der wenigen, die ihre bezüglich dieses Punktes aufgestellte Theorie überhaupt mit Gründen versehen haben, wenig stichhaltig mit der Berufung darauf verteidigt, daß auch der bloße Wegfall des Wechselanspruchs eine Vermögensbeschädigung darstelle,[1]) daß der gegnerische Standpunkt engherzig sei und sich mit unseren Verkehrsbegriffen nicht vertrage.

Das Gesetz sagt, der Aussteller und der Akzeptant bleiben dem Wechselinhaber verpflichtet, soweit sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Allerdings muß man Staub recht geben, wenn er sagt, diesen Gesetzesworten könne nicht der Sinn untergelegt werden, daß zwischen dem Wechselinhaber und dem mit dem Bereicherungsanspruch belangten Wechselschuldner ein unmittelbares Rechtsverhältnis bestehen müsse, wie es der civilrechtliche Bereicherungsanspruch voraussetzt;[2]) denn sonst wäre der Wechselbereicherungsanspruch für entferntere Indossatare überhaupt illusorisch, und das kann der Wille des Gesetzes nicht sein. Doch geht Staub zu

---

[1]) Obwohl er, was die Frage der Bereicherung anlangt, der Ansicht ist, daß der Wegfall eines Anspruchs den bisher Verpflichteten nicht bereichere; denn sonst müßte derjenige, welcher es durchsetzt, „daß ein gegen ihn bestehender Regreßanspruch von 500000 Mk. durch Verzicht sich erledigt, ein halber Millionär werden" (S. 208 § 9). Das Fehlerhafte dieses Gedankenganges ist offenbar.

[2]) Staub S. 206 § 4.

weit, wenn er fortfährt: „Es ist nichts weiter erforderlich, als daß einerseits der Gläubiger einen Schaden erlitten und andrerseits der Schuldner eine ungerechtfertigte Bereicherung erfahren hat." Der Wortlaut des Gesetzes: „Bereicherung mit dem Schaden des Wechselinhabers" setzt aber einen Zusammenhang zwischen Bereicherung und Schaden voraus. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn Bereicherung und Schade auf das gleiche Ereignis zurückgeführt werden. Da nun aber, wie oben[1]) nachzuweisen versucht ist, die Präjudizierung oder Verjährung allein als das die Bereicherung verursachende Ereignis nicht in Betracht gezogen werden kann, sondern das gesamte Wechselgeschäft bis zum Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung als dieses Ereignis angesehen werden muß, so müssen wir konsequent auch das gesamte Wechselgeschäft bis zu der Präjudizierung oder Verjährung als das den Wechselinhaber schädigende Ereignis bezeichnen.[2]) Das Vermögen des Wechselinhabers kann aber nach Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung nur in dem Falle kleiner sein, als es vor der Beteiligung des Wechselinhabers an dem Wechselgeschäft war, wenn er selbst zum Erwerbe des Wechsels eine Aufwendung gemacht hat, d. h. mit anderen Worten, wenn er selbst seinem Indossanten Valuta gegeben oder — falls er eine Forderung an jenen hatte — den Wechsel zur Tilgung derselben genommen hat.[3]) Ist dies nicht der Fall,

---

[1]) S. 10—13.

[2]) vgl. S. 14 f.

[3]) Dernburg beruft sich S. 865 zur Begründung der Ansicht, der Wechselinhaber müsse Valuta gegeben haben, um geschädigt zu sein, auf „die Quelle der Bestimmung — das Landrecht". Mit Unrecht, da der Boden des A.L.R. von der W.O. verlassen ist, wie Siebenhaar überzeugend nachgewiesen hat (S. 18 ff. § 4); vgl. auch Canstein S. 430 Anm. 17. Näheres über Begebg. zahlungshalber und an Zahlungsstatt S. 25 f.

sondern hat er den Wechsel als Geschenk erhalten, so ist er nicht geschädigt.

Aber selbst wenn der Wechselinhaber für den Wechsel Valuta gegeben hat, so ist ein Schade auf seiner Seite nicht vorhanden, solange er imstande ist, den Betrag des Wechsels noch auf andere Weise als auf Grund des Wechselbereicherungsanspruches entweder von dem bereicherten Wechselschuldner aus einem anderen Rechtsgrunde oder von einem anderen Wechselschuldner auf Grund des Wechsels selbst zu verlangen.[1])

Kann der Wechselinhaber also noch auf das der Wechselbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen, so liegt eine Schädigung seines Vermögens nicht vor. Ein solches Zurückgreifen ist nur möglich, wenn der Wechsel zahlungshalber gegeben ist; z. B. wenn der Remittent eines zahlungshalber gegebenen Wechsels, dessen Annahme vom Bezogenen verweigert ist, den Wechsel präjudizieren oder verjähren läßt, so bleibt es ihm unbenommen, auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückzugehen. Ist der Wechsel indessen von einem dritten Indossatar dem Inhaber zahlungshalber begeben worden und in des letzteren Hand präjudiziert, so gilt auch hier die Civilschuld des letzten Indossanten gegen den Inhaber als getilgt, da dieser nicht in der Lage ist, dem Indossanten den Wechsel „intakt, d. h. so, daß der Indossant seinerseits mit Erfolg gegen seine Vormänner vorgehen kann", zurückzugeben.[2]) Ist der Wechsel an Zahlungsstatt begeben, so ist die Civilschuld erloschen, ein Zurückgehen auf sie also ausgeschlossen.[3]) Ebenso, wenn die Wechselbegebung im Wege

---

[1]) So Staub S. 207 f. §§ 6—8; Wächter Bd. 1 S. 152; R.G. Bd. 44 S. 79 f.

[2]) vgl. Staub S. 212 § 29.

[3]) vgl. S. 19 Anm. 1.

des Diskontierungsgeschäftes[1]) geschehen ist, bei dem ja ein ursprüngliches Rechtsverhältnis überhaupt fehlt.[2])

Wie schon erwähnt, ist ein Schade des Wechselinhabers nicht eingetreten, solange ihm ein Wechselschuldner noch wechselmäßig verpflichtet geblieben ist. Hat er also noch das Recht, Zahlung der Wechselsumme vom Akzeptanten zu verlangen, weil der Wechsel nur gegen den Aussteller, nicht aber gegen den Akzeptanten verjährt ist, so kann man von einem Schaden nicht reden, vorausgesetzt, daß der Akzeptant zahlungsfähig ist. Nur wenn der Akzeptant vermögenslos und der Wechselinhaber imstande ist, dies nachzuweisen, greift die Wechselbereicherungsklage Platz. Denn nun erst steht es fest, daß der Wechselinhaber tatsächlich geschädigt ist.[3])

Nach vorstehendem ist, wie auch Staub mehrfach mit

---

[1]) Das nur im Erwerbe des Wechsels gegen Zahlung der Wechselsumme nach Abzug der Zwischenzinsen und einer Provision besteht und „bei dem zwischen den Kontrahenten nicht noch ein anders geartetes Civilverhältnis entsteht (vgl. Wächter Bd. 1 S. 217; Staub S. 213 § 33).

[2]) Die Wechselbereicherungsklage ist ausgeschlossen, wenn es der Wechselinhaber unterläßt, seinen civilrechtlichen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen. Hier steht die Schädigung des Inhabers in keinem Zusammenhange mit der Präjudizierung oder Verjährung. R.G. Bd. 44 S. 87.

[3]) vgl. Borchardt S. 463 Zusatz 816 nebst den daselbst angeführten Entscheidungen und Wächter Bd. 1 S. 153; anderer Ansicht sind Rehbein S. 143 Nr. 7, Canstein S. 426 Anm. 10a und Pierschke S. 292. Letzterer behauptet, es sei doch ein Nachteil, wenn einer der Solidarschuldner befreit werde, und gar kein Anhalt vorhanden, erst einen Beweis für die Realität dieses Nachteils zu verlangen. Ein Nachteil ist die Befreiung eines Solidarschuldners allerdings, aber nur ein rechtlicher, an sich noch kein Vermögensnachteil, auf den es hier allein ankommt. Ein solcher ist für den Gläubiger eben nur in dem Falle vorhanden, wenn der noch haftende Solidarschuldner nicht in der Lage ist, die Schuld zu entrichten.

Recht hervorhebt,[1]) die Wechselbereicherungsklage nur das „ultimum refugium“ des Wechselinhabers und nur dann zulässig, wenn der Wechselinhaber nicht in der Lage ist, sich auf andere Weise für den Verlust des Wechselanspruchs schadlos zu halten.[2])

---

[1]) Anderer Ansicht sind Pfersche S. 293 und Dernburg S. 866, der erklärt, daß die Wechselbereicherungsklage auch neben den civilrechtlichen Kondiktionen zulässig sei, wenn eine von den letzteren gegeben ist.

Drittes Kapitel.

Die Parteien.

Wem der Wechselbereicherungsanspruch zusteht und gegen wen er sich richtet, bestimmt Art. 83 klar und deutlich: Aussteller und Akzeptant bleiben dem Wechselinhaber verpflichtet.

Klageberechtigt ist also nur der legitimierte Eigentümer des verjährten oder präjudizierten Wechsels, d. i. derjenige Inhaber, zu dem eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten führt[1]) oder der den Wechsel auf eine der außerdem zulässigen Erwerbsarten (Zession, Erbgang usw.) erlangt hat.[2])

Durch die Verjährung oder Präjudizierung ist die Wechselkraft erloschen und nur der eigentümliche Bereicherungsanspruch übrig geblieben, der — wie wir sehen werden[3]) — kein Wechselanspruch im eigentlichen Sinne ist. Dieser Anspruch kann deshalb nicht durch die für den Wechselanspruch zulässige Übertragungsweise, das Giro, auf einen anderen übergehen. Daher ist zur Anstellung der Bereicherungsklage nicht be-

---

[1]) Art. 36.

[2]) vgl. Rehbein S. 44 Nr. 2; Staub S. 99 § 14, S. 49 §§ 8ff.; Grünhut Bd. 2 S. 150 § 91; Dernburg S. 829 § 272; Volkmar-Loewy S. 65 § 32; Thöl 413 § 109; Canstein S. 209ff.; Hartmann S. 287; Lehmann S. 479; R.O.H.G. Bd. 9 S. 64, Bd. 11 S. 250, Bd. 17 S. 403; R.G. Bd. 3 S. 329, Bd. 12 S. 132, Bd. 26 S. 100; Peitler Nr. 222; Czelechowsky Nr. 153.

[3]) vgl. u. Kap. 5.

rechtigt der Nachindossatar desjenigen Wechselinhabers, dessen Eigentum der Wechsel bei Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung war.[1]) Wohl aber können regelrechte Zession und die übrigen Möglichkeiten der Rechtsübertragung des bürgerlichen Rechts zur Klage legitimieren.[2])

Ein Indossant, der den Wechsel nach Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung eingelöst hat, also in einem Zeitpunkt, in dem er zur Einlösung im Regreßwege nicht mehr verpflichtet war, hat die Wechselbereicherungsklage nicht.[3]) Denn die Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten ist nicht mit seinem Schaden erfolgt, sondern war schon vorher eingetreten. Das gleiche gilt von einem Dritten, der ohne zu den bisher wechselmäßig Verpflichteten zu gehören, die Wechselschuld nach Präjudizierung oder Verjährung bezahlt hat (Bezogener, der nicht akzeptiert hatte, Notadressat usw.).[4])

Hingegen ist selbstverständlich der Indossant, welcher den Wechsel im Regreßwege einzulösen gezwungen war und dann seinen Regreßanspruch verjähren ließ, zur Bereicherungsklage berechtigt.

Daß der Prokuraindossatar, wie Staub[5]) behauptet, gleichfalls berechtigt sei, die Wechselbereicherungsklage anzustrengen, erscheint mit Rücksicht auf Art. 17 W.O. unzutreffend. Dort wird dem Prokuraindossatar nur das Recht eingeräumt,

---

[1]) vgl. Staub S. 210 § 15; Dernburg S. 865; Lehmann S. 579; Rehbein S. 141 Nr. 2; Grünhut Bd. 2 S. 561 Anm. 9; R.O.H.G. Bd. 12 S. 123; Krall Nr. 101. Dagegen Peitler Nr. 452.

[2]) vgl. Staub S. 210 § 15; Dernburg S. 865; Canstein S. 423.

[3]) Wohl aber im Falle der Präjudizierung die civilrechtliche Bereicherungsklage gegen denjenigen, bei dem er den Wechsel ohne Rechtsgrund eingelöst hat, sonst § 222 Abs. 2 B.G.B.

[4]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 561 Anm. 9; Staub S. 210 § 15; Rehbein S. 141 Nr. 2.

[5]) S. 210 § 15, S. 63 § 3.

eine Wechselforderung einzuziehen oder eine nicht bezahlte Wechselschuld einzuklagen. Um einen solchen Anspruch handelt es sich hier aber nicht.[1])

Der Wechselbereicherungsanspruch richtet sich ausschließlich gegen Aussteller[2]) oder Akzeptanten. Ausdrücklich hat das Gesetz die Indossanten von der Haftung befreit, und zwar — wie es in den Protokollen[3]) heißt —, weil man richtigerweise von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers bei den Indossanten niemals sprechen könne. Diese Voraussetzung entspricht indessen den Tatsachen nicht. Vielmehr ist eine Bereicherung der Indossanten sehr wohl denkbar, wie von Grünhut[4]) und Thöl[5]) nachgewiesen ist, und zwar nicht nur in dem Falle, daß der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt hat und deshalb dem Inhaber auch nach der Verjährung oder Präjudizierung aus der unerlaubten Handlung haftet.[6]) Aus diesem Grunde ist geltend gemacht worden, daß in solchen Fällen die Wechselbereicherungsklage auch gegen Indossanten zulässig sei, weil dies offenbar dem Sinne des Gesetzes entspreche; denn dieses schlösse ja eben die Haftung

---

[1]) vgl. u. Kap. 5 und Borchardt S. 131 Zusatz 292 nebst den daselbst angeführten Entscheidungen.

[2]) Auch gegen den Aussteller eines Wechsels an eigene Order, der vom Aussteller ohne Obligo indossiert ist; vgl. Swoboda S. 299 ff.; Volkmar-Loewy S. 25; R.G. Bd. 18 S. 113. Selbstverständlich auch gegen den Aussteller des eigenen Wechsels; Art. 98 Nr. 10 W.O.

[3]) S. 193 ff.

[4]) Bd. 2 S. 563 Anm. 13.

[5]) S. 384, 388 Note 13.

[6]) Von dieser Haftung sollten die Indossanten nicht befreit werden. Deshalb wurde der von der Redaktionskommission gewählte Ausdruck: „anderweiter Anspruch" durch „solcher Anspruch" ersetzt; Prot. S. 242 zu § 84; vgl. Volkmar-Loewy S. 322; Grünhut Bd. 2 S. 363 f. Anm. 13; Borchardt S. 464 Zusatz 820 b. Entgegengesetzter Ansicht Kheil S. 324.

der Indossanten nur deshalb aus, weil eine Bereicherung derselben nicht denkbar sei.[1])

Dieser Ansicht kann wegen der strengen Fassung des zweiten Absatzes Art. 83 nicht beigetreten werden. Die Wechselbereicherungsklage ist gegen einen Indossanten in seiner Eigenschaft als Indossant nicht zulässig.[2]) Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Indossant in anderer Eigenschaft mit dem Wechselbereicherungsanspruch zu belangen ist, z. B. wenn er Remittent eines Wechsels an eigene Order ist oder wenn er zwei Duplikate verschieden indossiert. Im letzteren Falle muß er bezüglich des einen Duplikats wie ein Aussteller behandelt werden.[3])

Gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, ist die Wechselbereicherungsklage nicht zulässig, da er ja dem Wechselverbande nicht beigetreten und nicht wechselmäßig verpflichtet ist; desgleichen nicht gegen den Domiziliaten und gegen den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist Ebensowenig haften Avalisten und Ehrenakzeptanten dem Bereicherungsanspruch, obwohl sie vor der Verjährung oder Präjudizierung wechselmäßig verpflichtet waren. Ihre Haftung ist deswegen ausgeschlossen, weil bei ihnen in der Regel ein Vermögensvorteil fehlt.[4])

---

[1]) vgl. Jolly, Arch. Bd. 3 S. 263; Stern Arch. Bd. 4 S. 283.

[2]) So Thöl S. 384; Canstein S. 422; Hartmann S. 507; Grünhut Bd. 2 S. 561. — Die gesetzliche Zulassung der Wechselbereicherungsklage gegen die Indossanten halten für wünschenswert Lehmann S. 579; Thöl S. 384; Stern S. 282; Ladenburg S. 262. Anderer Ansicht Volkmar-Loewy S. 322 Nr. 12; Hartmann S. 507.

[3]) Art. 67 W.O.; vgl. auch Swoboda S. 297 Nr. 4; Thöl S. 385; Pfersche S. 275 Anm. 6.

[4]) vgl. Staub S. 210 § 16; Grünhut Bd. 2 S. 561 Anm. 11; Rehbein S. 143 Nr. 6; Canstein S. 423 Anm. 4; Hartmann S. 514; Siebenhaar S. 37, 40f.; Swoboda S. 298, 302; Volk-

Aussteller und Akzeptant sind dem Bereicherungsanspruch gegenüber nicht solidarisch verpflichtet. Dasselbe gilt von mehreren Ausstellern und Akzeptanten. Mit der wechselmäßigen Verpflichtung ist auch die solidarische Haftung erloschen; denn diese bezog sich nur auf die Wechselschuld. Der neu entstandene Bereicherungsanspruch richtet sich nur gegen den einzelnen, und zwar in Höhe der Bereicherung desselben.[1])

Selbstverständlich sind auch die Erben und sonstigen Universalnachfolger des bereicherten Ausstellers oder Akzeptanten der Klage unterworfen.[2])

---

mar-Loewy S. 322. Die entgegengesetzten Ansichten Ladenburgs S. 250 und Kheils S. 327 vermögen die positive Gesetzesbestimmung nicht zu entkräften.

[1]) vgl. Borchardt S. 463 Zus. 816, S. 456 Zus. 809a und b; Hartmann S. 511 Nr. 2; Swoboda 307; Grünhut S. 560 Anm. 6. Anderer Ansicht Canstein S. 429 Anm. 14.

[2]) vgl. Borchardt S. 463 Zus. 818.

Viertes Kapitel.

Die Beweislast des Klägers und die Einreden des Beklagten.

Zur Begründung der Wechselbereicherungsklage hat der Kläger den Nachweis zu führen, daß sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind. Er hat also Vorhandensein und Höhe seines eigenen Schadens wie der Bereicherung des Beklagten, sowie die eigene Aktiv- und die Passivlegitimation des Beklagten darzutun.[1]) Hierzu muß er stets den Wechsel vorlegen, und zwar einen Wechsel, der allerdings präjudiziert oder verjährt ist, aus dem er jedoch mit Erfolg gegen die verpflichteten Personen wechselmäßig hätte vorgehen können, wenn dieser Umstand nicht eingetreten wäre. Es muß sich also um einen Wechsel handeln, dem weder in formeller noch in materiellrechtlicher Beziehung ein Mangel anhaftet. Der Wechsel muß einerseits den Erfordernissen des Art. 4 W.O. entsprechen, andererseits durften, wie Staub[2]) sich ausdrückt, „dem Wechselanspruch nicht materiell Einreden entgegenstehen, aus denen hervorgeht, daß der Kläger in Wahrheit einen Wechselanspruch nicht gehabt hat. Der Beklagte ist also nicht gehindert, exceptiones in rem (z. B. den Einwand der mangelnden Wechselfähigkeit) entgegenzusetzen; er ist aber auch nicht

[1]) vgl. Dernburg S. 866; Staub S. 211 § 21.
[2]) S. 206 § 2.

gehindert, exceptiones in personam, die das Bestehen eines Wechselanspruchs beseitigen, vorzubringen, z. B. den Einwand des mangelnden Begebungsvertrages oder des Verzichts oder des Betrugs oder der Stundung." Wollte man dem Beklagten dieses Recht versagen, so wäre die Stellung des Klägers nach Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels eine günstigere als vorher.

Streitig ist, ob ein Amortisationserkenntnis den verloren gegangenen Wechsel zu ersetzen vermöge.[1]) Man wird indessen dem von Hartmann vertretenen Standpunkte beitreten müssen, wonach dem Wechseleigentümer auch in diesem Falle der Weg des Amortisationsverfahrens offen steht. Dieser stelle sich — wie Hartmann ausführt — als ein allgemeines Rechtsmittel dar, um Urkunden, an welche ein übertragbares Forderungsrecht geknüpft ist, im Falle des Verlustes für kraftlos zu erklären und das Forderungsrecht von der Urkunde zu trennen. Wenn nun das Gesetz die Amortisation des Wechsels für die Anstellung der Wechselklage gegen den Akzeptanten zulasse und den urkundlichen Besitz, die tatsächliche Gläubigerschaft aus dem Wechsel, durch das Amortisationserkenntnis ersetze, so könne die Zulässigkeit derselben für die zumeist auf civilistischen Rechtssätzen beruhende Bereicherungsklage[2]) um so weniger einem Zweifel unterworfen sein.[3])

Hinsichtlich des Nachweises der Bereicherung ist noch zu bemerken, daß es hierzu nicht genügt, wenn sich auf dem Wechsel die sogen. Valutaklausel „Wert erhalten", „Wert in Rechnung" vorfindet. Wohl aber kann diese Klausel, wenn

---

[1]) Bejaht von Hartmann S. 511; Staub S. 205 § 2; Dernburg S. 865; Rehbein S. 141 Nr. 2; Canstein S. 429; Wächter S. 153; verneint von Swoboda S. 297 Nr. 4 und Volkmar-Loewy S. 320 Nr. 1.

[2]) s. hierüber das nächste Kapitel.

[3]) Art. 73 W.O.

sie erkennen läßt, worin die Valuta bestand, und beispielsweise lautete: „Wert bar empfangen", „Wert in Waren", „Wert in Wechseln", als außergerichtliches Geständnis des Ausstellers verwertet werden.[1])

Ein besonderer Nachweis des Schadens, den der Beklagte erlitten hat, wird von denen nicht gefordert, die diesen Schaden bereits in dem bloßen Wegfall des Wechselanspruchs erblicken. Nach dieser Ansicht würde allerdings die Vorlegung des präjudizierten oder verjährten Wechsels genügen.[2])

In dem Falle, daß der Wechselinhaber den Wechsel im Regreßwege einzulösen gezwungen war und Protestkosten und Rückspesen mit zu bezahlen hatte, wird zum Beweise seines Schadens auch Vorlegung der Protesturkunde und quittierten Retourrechnung nötig sein.[3])

Aus dem rechtlichen Charakter der Bereicherungsklage, die, wie das nächste Kapitel zeigen wird, eine Wechselklage im eigentlichen Sinne nicht ist, ergibt sich, daß der Beklagte nicht auf diejenigen Einreden beschränkt ist, die er nach Art. 82 W.O. der Wechselklage selbst entgegensetzen dürfte. Es muß ihm hier vielmehr die gleiche Freiheit gewährt werden, wie gegenüber einer reinen Civilklage.[4])

Einen vom vorstehenden abweichenden Standpunkt bezüglich der Verteilung der Beweislast vertreten Canstein,[5]) Pfersche[6]) und Siebenhaar.[7]) Diese verlangen von dem

---

[1]) So Grünhut Bd. 2 S. 564 Anm. 15; Staub S. 211 § 21; Peitler Nr. 216, 396.

[2]) vgl. o. S. 22 Anm. 1.

[3]) vgl. Canstein S. 429 Anm. 14.

[4]) vgl. Wieland S. 55.

[5]) S. 424 ff.

[6]) S. 277.

[7]) S. 34.

Kläger weder einen besonderen Nachweis seines Schadens noch einen Nachweis für die Bereicherung des Beklagten. Sie überlassen es diesem, der Klage gegenüber geltend zu machen, daß er nur noch so weit verpflichtet sei, als er sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde. Die Notwendigkeit einer solchen Verteilung der Beweislast geht aus dem Gesetze nicht hervor. Zwar heben Pfersche und Siebenhaar mit Recht hervor, wie schwierig es meistens für den Kläger sein würde, bei anderer Verteilung der Beweislast den ihm obliegenden Beweis zu erbringen, da es sich um tatsächliche Dinge handele, von denen, wenigstens der Regel nach, bloß der Beklagte Kenntnis haben könne.[1]) Wenn sie indessen daran die Folgerung knüpfen, daß es deshalb billiger sein und der Absicht des Gesetzes mehr entsprechen würde, wenn der Beklagte hinsichtlich des Nichtvorhandenseins der Bereicherung beweispflichtig[2]) sei, so ist ihnen nicht beizustimmen. Ebensowenig Canstein, der den Beklagten deshalb für beweispflichtig erklärt, „weil der Kläger schon durch den Wechsel seinen Anspruch (der direkt auf Zahlung der Wechsel- bezw. Regreßsumme geht) beweist, und weil Art. 83 dem Beklagten ein Recht gewährt, welches er als Einrede geltend zu machen hat".[3])

Diese Bemerkung läßt die Veranlassung zu dem Zwiespalte der Meinungen erkennen. Von Canstein, Pfersche und Siebenhaar wird nämlich die Bestimmung des Art. 83 als eine Vergünstigung des Wechselschuldners, von der anderen Seite wird sie als eine Vergünstigung des Wechselgläubigers aufgefaßt. Stellt man sich auf den Standpunkt des Wechselgläubigers, dessen Wechselanspruch ja durch die Verjährung

---

[1]) Siebenhaar S. 34; vgl. auch Thöl S. 382 Note 7.
[2]) Pfersche S. 277 f.
[3]) S. 427 Anm. 11.

oder Präjudizierung erloschen ist, und der ohne die Bestimmung des Art. 83 kein Mittel hätte, gegen den Aussteller oder Akzeptanten vorzugehen, so muß die Gewährung eines neuen Anspruchs als Vergünstigung seiner Person erscheinen. Andrerseits könnte die Erwägung, daß der Aussteller und Akzeptant nach Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung nur noch zur Herausgabe ihrer Bereicherung verpflichtet sind, während sie vorher auf die volle Regreß- oder Wechselsumme hafteten, die Bestimmung als eine für sie vorteilbringende erscheinen lassen. Indessen sind die gesamten Vorschriften der Wechselordnung über Verjährung und Präjudizierung zweifellos im Interesse der Wechselschuldner gegeben, um ihrer strengen Haftung zeitlich eine enge Grenze zu setzen und ihnen für den Fall eines Regresses Beweismittel in die Hand zu geben, die ihnen ermöglichen, sich ihrerseits schadlos zu halten. Wenn nun der Wechselgläubiger den Wechsel hat verjähren oder präjudizieren lassen — und das wird meistens an seinem eigenen Verschulden liegen, denn in der Regel wird es ihm ein leichtes sein, die gegebenen Vorschriften innezuhalten —, so soll diese Versäumnis eben den Wechselschuldnern zugute kommen. Räumt nun die Wechselordnung dem Inhaber des Wechsels trotzdem einen Anspruch gegen die zwei Hauptwechselschuldner ein, so nimmt diese Bestimmung den leitenden Gedanken des Gesetzes gegenüber eine Ausnahmestellung ein.[1]) Deshalb ist es Sache des Wechselinhabers, die Grundlagen dieses Anspruches zu beweisen.

[1]) In der Tat ist auch von seiten des österreichischen Abgeordneten auf der Leipziger Konferenz die Meinung ausgesprochen, „daß selbst gegen den Aussteller des Wechsels und gegen den Akzeptanten nach Ablauf der Verjährung gar kein Anspruch aus dem Wechsel mehr stattfinden müsse. Sonst, so bemerkte der Abgeordnete, wäre die Festsetzung einer wechselrechtlichen Verjährungszeit mit Bezug auf sie illusorisch" (Prot. S. 194).

Fünftes Kapitel.

Das rechtliche Wesen der Wechselbereicherungsklage und seine praktischen Folgen.

Die Wechselbereicherungsklage ist bald für eine reine Wechselklage, bald für eine reine Civilklage und bald als eine aus wechselrechtlichen und civilrechtlichen Elementen zusammengesetzte Klage angesehen worden.

Ursprünglich überwog die Ansicht, man habe es mit einer Klage des bürgerlichen Rechts zu tun. Man bezeichnete sie entweder als eine in dem unterliegenden Kausalverhältnis wurzelnde [1]) oder als eine selbständige civilistische Bereicherungsklage [2]) oder auch als eine Schadensersatzklage.[3]) Später wurde der Bereicherungsanspruch als ein Wechselanspruch, die Bereicherungsklage als eine Wechselklage, und zwar als eine „auf die Bereicherung beschränkte Klage aus dem Wechsel" betrachtet. Diese Meinung wurde damit begründet, daß die Parteien durch den Wechsel bestimmt werden; als weiterer Grund wurde

---

[1]) Liebe S. 219ff.; Peitler Nr. 84, 89, 234, 281, 396, 409, 452; Krall Nr. 101; Czelechowsky Nr. 77, 242, 335, 472, 501, 503, 555, 564.

[2]) Siebenhaar S. 27; Gräwell S. 138; Hoffmann S. 224; Ladenburg S. 250; Koch S. 32, 46.

[3]) Haimerl S. 247; Kheil S. 325.

die Ausdrucksweise des Gesetzes angeführt, wonach Aussteller und Akzeptant verpflichtet „bleiben“.[1])

Einen vermittelnden Standpunkt nehmen sodann Rehbein und Staub ein. Der erstere[2]) nennt den Wechselbereicherungsanspruch „einen eigenartigen, durch die Wechselordnung gewollten, nicht wechselmäßigen, mit dem Wechselzuge und der Wechselzirkulation zusammenhängenden Anspruch auf das, was Aussteller und Akzeptant ohne die Präjudizierung des Wechsels nicht behalten dürfen“, der vom Reichs-Oberhandelsgerichte[3]) nicht ohne Grund als ein Residuum des Wechselanspruchs bezeichnet werde. Staub[4]) nennt ihn einen „selbständigen Anspruch, dessen Bestandteile eine Verbindung von wechselrechtlichen und civilrechtlichen Elementen sind: Er sei einerseits ein residuum des Wechselanspruchs, aber sein fernerer Inhalt seien die civilrechtlichen Elemente der Bereicherung, und die Verbindung beider erzeuge den Wechselbereicherungsanspruch“.

Neuerdings endlich vertritt Wieland[5]) wieder die

---

[1]) vgl. Jacobi S. 48; Swoboda S. 363ff.; Thöl S. 381; Pfersche S. 292; R.O.H.G. Bd. 5 S. 253, Bd. 6 S. 384, Bd. 8 S. 238, Bd. 10 S. 46; Urt. d. R.G. v. 24. 6. 1881 in Zeitschr. f. H. Bd. 31 S. 427. Canstein sagt: „Es bleiben nach dem vorliegenden Art. Aussteller und Akzeptant verpflichtet, also dauert die Wechselverpflichtung fort, nur der Umfang ihrer Verpflichtung ist auf die Bereicherung beschränkt“ (S. 427). Somit sei hier eine Klage aus dem Wechsel gegeben, „aus welchem der Akzeptant, Trassant und Aussteller des Eigenwechsels verpflichtet bleiben, obwohl die Wechselprivilegien des Gläubigers erloschen sind“ (S. 428f.). Grünhut bezeichnet den Wechselbereicherungsanspruch als einen „durch die Wechselordnung ausnahmsweise eingeräumten wechselrechtlichen Anspruch im weiteren Sinne“ (S. 559).

[2]) S. 140.

[3]) Bd. 5 S. 258, Bd. 8 S. 239, Bd. 13 S. 94.

[4]) S. 205.

[5]) S. 55 f.

Meinung, daß die Bereicherungsklage nicht ein Residuum des abstrakten Wechselanspruchs, sondern der dem Dritterwerber zustehende Anspruch des ersten Nehmers aus dem Kausalverhältnis sei, also ein rein civilrechtlicher Anspruch.

Eine Art der gewöhnlichen, bürgerlichrechtlichen Bereicherungsklage kann die Wechselbereicherungsklage um deswillen nicht sein, weil Aussteller oder Akzeptant, gegen die sie sich richtet, durchaus nicht einen Vermögensvorteil aus dem Vermögen des Wechselinhabers selbst erlangt haben müssen. Wenn der letztere für die Erlangung des Wechsels eine Leistung bewirkt, so erhält diese der Aussteller doch nur dann, wenn er der unmittelbare Vordermann des Wechselinhabers ist.[1]) Die Bereicherungsklage des Art. 83 ist aber auch keine Schadensersatzklage, weil diese ein Verschulden des Beklagten zur Voraussetzung haben müßte. Hier ist indessen der Schade meist auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen.[2]) Ebensowenig ist sie eine Klage aus dem der ersten Wechselbegebung zugrunde liegenden Kausalverhältnis; durch die weitere Begebung wird wohl der abstrakte Wechselanspruch von dem ersten Nehmer bis auf den letzten übertragen, die civilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer berühren jedoch den letzten Inhaber des Wechsels nicht; aus ihnen kann der Inhaber einen Anspruch gegen den Aussteller nicht herleiten.[3])

Endlich kann der Wechselbereicherungsanspruch auch nicht als Anspruch aus dem Wechsel gelten. Denn unzweideutig

---

[1]) vgl. Staub S. 206 § 4; Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 6; R.G. in Zeitschr. f. H. Bd. 31 S. 426 ff.

[2]) vgl. Swoboda S. 295; Ladenburg S. 20; Jacobi S. 49; Hartmann S. 510; Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 6.

[3]) Deswegen ist die Bereicherungsklage auch dann zulässig, wenn die Klage aus dem Kausalverhältnis abgewiesen ist; vgl. Staub S. 205 § 1 (Berl. Ob.-Trib. Bd. 55 S. 132).

erklärt das Gesetz, daß die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten erloschen sein müsse. Daran ändert auch nichts der weitere Wortlaut des Gesetzes, welches besagt, daß Aussteller und Akzeptant verpflichtet „bleiben". Hiermit ist nur zum Ausdruck gebracht, daß mit der Präjudizierung oder Verjährung nicht jede Verbindlichkeit des Ausstellers und Akzeptanten dem Wechselinhaber gegenüber aufhören solle. Daß aber das „rechtserzeugende Faktum" des neuen Anspruchs das gleiche sein solle wie das des Wechselanspruchs selbst, kann daraus nicht gefolgert werden. Entscheidend ist, daß zur Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Wechsel das materielle, zugrunde liegende Rechtsverhältnis, das Valutaverhältnis, nicht aufgedeckt werden muß. Dies ist aber bei dem Wechselbereicherungsanspruch zum Nachweise der Bereicherung nötig, wie wir gesehen haben.

Wir werden also zu der Ansicht[1]) geführt, daß es sich hier um einen eigentümlichen von der Wechselordnung eigens für die besonderen Verhältnisse des Wechselverkehrs geschaffenen Anspruch handelt, den man weder schlechthin für einen wechselrechtlichen, noch für einen civilrechtlichen erklären kann, sondern der — um mit Staub zu reden — aus wechselrechtlichen und civilrechtlichen Elementen zusammengesetzt ist. Die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien, die sich aus dem Wechsel ergibt, sowie die Voraussetzung, daß ein Wechselanspruch vorhanden gewesen sein muß, bilden die wechselrechtlichen Bestandteile des Anspruchs; sein materieller Inhalt wird durch die Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten und den Schaden des Wechselinhabers bestimmt. Durch diese letzteren wesentlichsten Erfordernisse erhält der Anspruch mehr ein civilrechtliches als wechselrechtliches Gepräge.

[1]) Sie wird von Swoboda S. 294, Staub S. 205, Rehbein S. 140, Wächter S. 144, Volkmar-Loewy S. 319, R.O.H.G. Bd. 6 S. 381 vertreten.

Daß man es jedenfalls nicht mit einer Klage aus einem Wechsel im Sinne des § 101 Nr. 2 G.V.G. zu tun habe, ist fast allseitig anerkannt.[1]) Die Klage gehört deshalb an sich nicht vor die Kammer für Handelssachen.[2]) Weshalb dieses Gericht aber selbst dann nicht zuständig sein sollte, wenn sich die Klage gegen einen Kaufmann richtet und die Wechselbegebung oder Annahme auf der einen Seite, die Erwerbung des Wechsels auf der anderen Handelsgeschäft war, leuchtet nicht ein. Damit sind die Voraussetzungen des § 101 Nr. 1 G.V.G. gegeben.[3])

In örtlicher Beziehung ist für die Anstellung der Klage der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners maßgebend.[4])

---

[1]) Selbst von Canstein, der den wechselrechtlichen Charakter der Klage am schärfsten betont, S. 424 Anm. 8; anders Thilo S. 156 Nr. 9; Munk S. 171. Umwandlung der Wechselklage in die Wechselbereicherungsklage ist Klageänderung; vgl. Staub S. 205; Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 7; Canstein S. 424 Anm. 8; R.O.H.G. Bd. 3 S. 226; Czelechowsky Nr. 77. Pfänder und Bürgen, die für die Wechselschuld bestellt sind, haften nicht ohne weiteres für den Wechselbereicherungsanspruch; so Staub a. a. O. und Kreis S. 161; anderer Ansicht Canstein S. 423 Anm. 5; Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 6; Czelechowsky Nr. 118.

[2]) In Österreich nicht vors Handelsgericht; vgl. Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 7; Staub S. 211 § 22; Hartmann S. 510; Swoboda S. 305; Thöl S. 383; Canstein S. 424 Anm. 8; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 189 dζ.

[3]) vgl. Staub S. 211 § 23; Czelechowsky Nr. 310; anders Grünhut II S. 560 Anm. 7; Canstein S. 424 Anm. 8.

[4]) Der Gerichtsstand des Zahlungsortes des Wechsels (§ 603 C.P.O.) ist deshalb nicht gegeben, weil er sich nur auf Ansprüche aus Wechseln, die im Wechselprozesse geltend gemacht werden, bezieht. Um einen solchen handelt es sich hier nicht; vgl. § 602 C.P.O.; Rehbein S. 195; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 189 dζ, S. 190 § 603 I; Staub S. 210 § 19; anders Grünhut II S. 560 Anm. 7; Canstein S. 424 Anm. 8; O.L.G. Köln 1888 in Zeitschr. f. H. Bd. 38 S. 568; Czelechowsky 131, 314, 481, 501, 503, 555. § 29 C.P.O. kommt nicht in Betracht,

Das Verfahren ist das des gewöhnlichen Civilprozesses, da es sich nicht um einen Anspruch „aus einem Wechsel" handelt.[1]) Selbst wenn sämtliche Beweise durch Urkunden angetreten würden, könnte doch nur die Form des Urkunden-, nicht die des Wechselprozesses zugelassen werden.

Zinsen sind zu zahlen gemäß §§ 284, 288 B.G.B.

Der Anspruch verjährt in der gewöhnlichen civilrechtlichen Verjährungsfrist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Eintritt der Präjudizierung oder Verjährung des Wechselanspruchs.[2])

---

weil es sich nicht um Klage aus einem Vertrage handelt; vgl. Gaupp-Stein Bd. 1 S. 86.

[1]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 7; Canstein S. 424 Anm. 8; Staub S. 211 § 22; Swoboda S. 305 Nr. 6; Thöl S. 383; Dernburg S. 815; Wächter S. 516; Hartmann S. 510; Rehbein S. 103 Nr. 8; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 189 dζ. Der den Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz zugrunde gelegte preuß. Entwurf einer W.O. enthielt noch in § 75 Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung: „Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden." Weshalb diese Bestimmung bei der endgültigen Fassung fortgelassen wurde, ist merkwürdigerweise aus den Protokollen nicht ersichtlich; vermutlich erfolgte die Streichung, weil die Bestimmung selbstverständlich erschien.

[2]) So Staub S. 211 § 20; Grünhut Bd. 2 S. 560 Anm. 7; Rehbein S. 143 Nr. 7; Canstein S. 429 Anm. 15; Wächter Bd. 1 S. 154; Volkmar-Loewy S. 322 Nr. 14; Pfersche S. 293; Hartmann S. 510.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.